

Signatur: 2025.SR.0149
Geschäftstyp: Interpellation
Erstunterzeichnende: Tobias Sennhauser (TIF), Franziska Geiser (GB)
Mitunterzeichnende: David Böhner, Matteo Micieli, Raffael Joggi, Judith Schenk, Seraphine Iseli, Mirjam Läderach, Esther Meier, Anna Leissing, Ronja Rennenkampff, Anna Jegher, Nora Joos, Sarah Rubin, Katharina Gallizzi, Lea Bill, Jelena Filipovic
Einreichdatum: 08. Mai 2025

Interpellation: Für Haustiere ohne Leiden – gegen Qualzucht in der Stadt Bern

Fragen:

Der Gemeinderat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie viele gewerbsmässige Heimtierzüchter:innen (insbesondere von Hunden und Katzen) sind derzeit in der Stadt Bern gemeldet, und wie gross wird die Anzahl nicht-anmeldungspflichtiger Kleinzüchter:innen geschätzt?
2. In welche Belastungskategorien gemäss Artikel 3 der Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Züchten (SR 455.102.4) fallen die in der Stadt Bern gemeldeten Züchter:innen? Werden die notwendigen Belastungsbeurteilungen und Zuchtdokumentationen gemäss Artikel 5-8 dieser Verordnung eingeholt und kontrolliert?
3. Hat der Gemeinderat Kenntnis von illegalen Haltungen oder Zuchten von Wildkatzen-Hybriden (wie Savannah-, Caracats- oder Bobcats) in der Stadt Bern, und falls ja, welche Massnahmen werden dagegen ergriffen?
4. Wie beurteilt der Gemeinderat die Idee einer öffentlichen Informations- oder Aufklärungskampagne zur Problematik der Qualzucht bei Heimtieren und deren gesundheitlichen Folgen? Welche Massnahmen könnten dafür ergriffen werden?
5. Welche Tieraussstellungen finden in der Stadt Bern statt, welche Tierarten werden dabei präsentiert und wie stellt der Gemeinderat sicher, dass gemäss Art. 30a Abs. 4 Bst. b Tierschutzverordnung (TSchV) keine Tiere mit Qualzuchtmerkmalen ausgestellt werden?
6. Welche Behörde oder Fachstelle ist auf Ebene der Stadt Bern für Heimtiere und Heimtierzucht zuständig? Wäre aus Sicht des Gemeinderates eine eigene städtische Fachstelle für Tierschutz oder Heimtiere sinnvoll, um Themen wie Qualzucht systematischer zu bearbeiten?
7. Inwiefern sieht der Gemeinderat eine Möglichkeit, Ausstellungen oder Veranstaltungen mit Heimtieren auf städtischem Boden an bestimmte Kriterien bezüglich Tierschutzes und Qualzucht zu knüpfen?
8. Wie beurteilt der Gemeinderat politische Massnahmen anderer Kantone, Städte oder Länder gegen Qualzucht – wie etwa Informationskampagnen, Importverbote oder Zuchtauflagen – und welche Übertragungsmöglichkeiten sieht er für die Stadt Bern?

Begründung:

In der Schweiz ist das Züchten von Tieren, bei denen Schmerzen, Leiden, Schäden oder tiefgreifende Eingriffe in Erscheinungsbild oder Fähigkeiten auftreten, gemäss Tierschutzgesetz und Verordnung verboten. Dennoch sind sogenannte Qualzuchten nach wie vor Realität – auch in Bern.

Viele beliebte Heimtierrassen wie der Mops, die Französische Bulldogge oder die Perserkatze leiden unter schwerwiegenden gesundheitlichen Einschränkungen: Atemnot, Augenprobleme, Gelenkde-

formationen oder Hautentzündungen gehören zu den Folgen. Auch neue Zuchtformen wie Faltohrkatzen (Scottish Fold) oder extrem kurzbeinige Katzenrassen (Munchkin) verursachen nachweislich chronische Schmerzen, eingeschränkte Bewegung und verringern die Lebensqualität der Tiere massiv. Zudem nehmen schweizweit illegale Zuchten und Haltungen sogenannter Wildkatzen-Hybriden wie Savannah-, Caracats- oder Bobcats zu, was mit erheblichem Tierleid sowie artenschutzrechtlichen und sicherheitsrelevanten Risiken verbunden ist.¹ Erst ab der 3. Generation (F3) dürfen Hybridkatzen ohne Haltebewilligung gehalten werden, sie gelten dann gesetzlich als Hauskatzen. Interessant wären also Wildtiere sowie F1 und F2-Hybride. In Norwegen wurde die Zucht einzelner Qualzuchtstrassen gerichtlich verboten, die Niederlande haben Grenzwerte zur Nasenlänge eingeführt und diskutieren Import- und Werbeverbote. Auch deutsche Städte greifen an Ausstellungen durch. In der Schweiz sind die gesetzlichen Grundlagen vorhanden, werden jedoch kaum konsequent umgesetzt – die Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Züchten (SR 455.102.4) bleibt oft ohne Wirkung, wenn Kontrollen fehlen oder Belastungskategorien nicht angewendet werden. Die Stadt Bern kann mit gutem Beispiel vorangehen, indem sie Aufklärung betreibt, klare Kriterien für städtische Veranstaltungen festlegt und sich für eine tierfreundliche Heimtierhaltung einsetzt. Gerade mit Veranstaltungen wie der BEA, bei denen Tiere ausgestellt werden, trägt Bern eine besondere Verantwortung. Eine gezielte Kampagne könnte Tierhaltende sensibilisieren und helfen, den gesellschaftlichen Wandel zu beschleunigen: Weg vom Tier als Statusobjekt, hin zum Tier als empfindsames Individuum mit eigenen Bedürfnissen.

Antwort des Gemeinderats

Die eingereichte Interpellation beinhaltet grundsätzlich Fragen, welche auf kantonaler Ebene geregelt bzw. geprüft werden. Folglich kann nur teilweise auf die Fragen eingegangen werden, da es sich nicht um eine kommunale Aufgabe handelt.

Zu Frage 1:

Um gewerbsmässig Heimtiere zu züchten, braucht es eine kantonale Bewilligung (Art. 101 Bst. c der Tierschutzverordnung; SR 455.1). Die Bewilligung im Kanton Bern erteilt das Amt für Veterinärwesen. Somit kann nicht eruiert werden, wie viele gewerbsmässige Heimtierzüchter*innen in der Stadt Bern gemeldet sind. Die Auskunft müsste auf kantonaler Ebene erfolgen. Folglich verweist der Gemeinderat die Interpellant*innen an das Amt für Veterinärwesen.

Zu Frage 2:

Der Gemeinderat verweist auf die Antwort zu Frage 1. Da der gewerbsmässige Handel sowie die Zuchtbewilligungen auf kantonaler Ebene geregelt werden, kann die Anzahl der Züchter*innen nicht genannt werden.

Zu Frage 3:

Das gezielte Verpaaren von Haushunden und -katzen mit Wildtieren ist verboten (Art. 28 Abs.1 TSchV). Der Gemeinderat hat keine Kenntnis über das Halten oder Züchten von Hybridkatzen in der Stadt Bern. Es bleibt zu erwähnen, dass die Stadt Bern nicht zuständig ist, um allfällige Bewilligungen für das Halten und Züchten von Hybridkatzen auszustellen. Der Gemeinderat verweist an das Amt für Veterinärwesen des Kantons Bern.

¹ <https://www.20min.ch/story/verbotene-zucht-zuerich-ist-ein-hotspot-fuer-illegale-wild-und-hybridkatzen-103300168>

Zu Frage 4:

Eine Aufklärungskampagne in der Stadt Bern erachtet der Gemeinderat als nicht zielführend. Im Februar dieses Jahres lancierte der Bund gemeinsam mit dem Schweizer Tierschutz eine Kampagne gegen Hundekäufe im Internet. Häufig sind die Hunde krank, weil die tiermedizinische Betreuung fehlt oder Inzucht Krankheiten hervorruft. Hundekäufer*innen sollen deshalb sensibilisiert werden. Der Bund und der Schweizer Tierschutz raten, sich vor dem Kauf durch den Schweizer Tierschutz oder eine Hundeschule beraten zu lassen. Zudem sollen potenzielle Käufer*innen eine seriöse Zucht auswählen.²

Zu Frage 5:

In der Stadt Bern finden regelmässig tierbezogene Veranstaltungen im Tierpark Dählhölzli statt. Diese Veranstaltungen beinhalten Tiere des Tierparks Dählhölzli. Entsprechend werden dort keine Tiere mit Qualzuchtmerkmalen ausgestellt. Die Tiere im Tierpark Bern werden artgerecht gehalten.

Bei einer Veranstaltung muss der / die Veranstalter*in ein Bewilligungsgesuch beim Amt für Veterinärwesen des Kantons Bern stellen. Veranstaltungen, an denen Tiere zum Kauf oder Tausch angeboten werden, fallen unter die gesetzlichen Bestimmungen zum gewerbsmässigen Handel (vgl. Art. 13 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes [SR 455; TSchG]). Entsprechende Gesuche sind an den zuständigen kantonalen Veterinärdienst zu stellen. Wird eine Bewilligung ausgestellt, liegt es an dem / der Veranstalter*in, die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.

Für die spezifischen Anforderungen an Ausstellungen und Börsen mit einzelnen Tierarten wird auf die entsprechenden Fachinformationen des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) verwiesen. Sie erläutern die Vorgaben der Tierschutzverordnung (TSchV) betreffend Pflichten von Veranstalter*innen und Teilnehmer*innen zum schonenden Umgang mit den Tieren und zum Ausstellungsverbot für Tiere mit unzulässigen züchterisch bedingten Belastungen (Art. 30a Abs. 4 Bst. b TSchV). Die Fachinformationen sind auf der BLV-Homepage zum Download verfügbar.

Die Aufsicht über Veranstaltungen, welche eine Bewilligung brauchen, obliegt dem Kanton Bern. Der Gemeinderat kann daher keine Massnahmen betreffend die Überprüfung von Tierausstellungen treffen.

Zu Frage 6:

Auf Stadtebene ist keine Fachstelle für Heimtiere und Heimtierzucht angesiedelt. Für tierschutzrechtliche Kontrollen ist das Amt für Veterinärwesen des Kantons Bern zuständig. Da die Thematik eine kantonale Aufgabe ist, braucht es auf kommunaler Ebene keine Fachstelle.

Einzig die An- und Abmeldung von Hunden sowie die Erhebung der Hundetaxe ist eine kommunale Aufgabe und wird in der Stadt Bern vom Polizeiinspektorat wahrgenommen.

Zu Frage 7:

Die Belastungen für Tiere an Veranstaltungen sind möglichst gering zu halten. Die Verantwortung für das Wohlergehen der Tiere sieht der Gemeinderat in erster Linie bei ihren Halter*innen. An eine Veranstaltung sollten nur gesunde Tiere mitgebracht werden.

Überzüchtungen und die damit verbundene Qualzucht sind in der Schweiz verboten. Das BLV hat in einer Fachinformation festgehalten, welche Rassen oder Zuchtformen nicht ausgestellt werden. Die Kriterien für den Tierschutz und der Qualzucht sind in Art. 30a TSchV festgehalten.

² <https://www.hundekauf.ch/>

Für weitere Ausführungen verweist der Gemeinderat auf die Antwort zu Frage 5.

Zu Frage 8:

Der Gemeinderat verweist auf die Antwort zu Frage 4. Es gibt eine landesweite Kampagne, welche auf den Hundekauf, besonders auch im Ausland, und deren Folgen sowie die Missstände von Zuchtstätten im Ausland aufmerksam macht. In der Schweiz sind die Pflichten des Züchtens in der Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Züchten geregelt. Die Zuchtauflagen in der Schweiz sind auf Bundesebene genügend geregelt.

Bern, 3. September 2025

Der Gemeinderat